

93. Ist die Bestellung des Nießbrauches an einem Grundstücke als Mittel zur Tilgung persönlicher Schulden zulässig?
R.G.B. §§ 1090, 1030, 99, 100.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1908 i. S. R. (Bell.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 261/07.

- I. Landgericht Elberfeld.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Dem Kläger ist von seinem Schuldner wegen einer Forderung von 3000 *M* der „Nießbrauch“ an drei Häusern bestellt worden. Der Beklagte ließ aus einem gegen den Schuldner erwirkten vollstreckbaren Titel den Mietern der Häuser die Benachrichtigung zugehen, daß die Pfändung der Mieten bevorstehe. Der Kläger erhob Klage und beantragte, die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterworfenen Mieteinkünfte für unzulässig zu erklären. Das Land-

gericht erkannte nach diesem Antrage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück; ebenso das Reichsgericht die Revision.

Aus den Gründen:

„Die drei Häuser sind offensichtlich sämtlich Zinshäuser. Daß aus ihnen neben den Mietzinsen noch andere Nutzungen gezogen werden, ist aus den Feststellungen der Vorinstanzen nicht zu entnehmen und erscheint ausgeschlossen. Daß dem Kläger eingeräumte Recht umfaßt hiernach tatsächlich, wie unbedenklich auch nach dem Willen der Vertragsteile, die gesamten Nutzungen; es hat zum Gegenstande nicht bloß bestimmte einzelne Nutzungen, sondern das vollständige Nutzungsrecht an der Sache. Damit ist die vom Berufungsgerichte vertretene Auffassung, daß bloß eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 flg. B.G.B. vorliege, ausgeschlossen. Das Recht stellt sich als Nießbrauch nach §§ 1030 flg. dar, und dem entspricht sowohl der Wortlaut des Vertrages als auch der Wortlaut der Eintragung im Grundbuche. Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß vorliegend nach dem zugrunde liegenden obligatorischen Vertrage der Nießbrauch vom Grundstücks Eigentümer einem antichretischen Zwecke dienstbar gemacht, daß er als Mittel zur Tilgung persönlicher Schulden benutzt worden ist. Allein dies ist — Turnau u. Förster, Bd. 1 S. 679 — nicht unzulässig. Allerdings ist die Antichrese, die man für ein veraltetes und abgestorbenes Rechtsinstitut — Motive Bd. 3 S. 628 — erachtete, in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen; dies aber hindert nicht, daß andere Rechtsinstitute, soweit dies mit ihrem Wesen vereinbar ist, zur Erzielung eines gleichen oder ähnlichen Erfolges benutzt werden. Unzulässig erscheint dies nur dann, wenn mit der Wahl der Rechtsform ein Erfolg bezweckt wird, den das Gesetz mißbilligt, und den es verhüten will. Ein solcher Fall lag der von der Revision in Bezug genommenen Entscheidung des R.G.'s in Bd. 44 S. 108 zugrunde; er trifft aber vorliegend nicht zu, wo der Zweck des Geschäfts lediglich die Tilgung einer rechtlich einwandfreien Forderung ist.

Die Revision hat nun freilich Bedenken auch noch nach anderer Richtung hin erhoben. Sie macht unter Hinweis auf die Entscheidung des R.G.'s in Bd. 60 S. 317 geltend, daß der Wille der Vertragsteile überhaupt nicht auf die Begründung eines Rechts unmittelbar an der Sache, sondern nur auf Abtretung der Mietzinsen mit der

Verpflichtung ihrer Verwendung zu einem bestimmten Zwecke gerichtet gewesen sei. Dieser Auffassung kann indes nicht beigeppflichtet werden. Bestellt ist der Nießbrauch durch das dingliche (abstrakte) Geschäft; hierdurch wurde das Nutzungsrecht unmittelbar an der Sache begründet, und zu den Nutzungen zählen nach §§ 99, 100 B.G.B. auch die Mietzinsen. Zu unterscheiden von dem dinglichen ist der diesem zugrunde liegende obligatorische Vertrag (der Kaufvertrag). Nach ihm, und nur nach ihm, bestimmt sich die Frage der Verwendung der Nutzungen, und insoweit sind der Vertragsfreiheit keine weiteren Schranken gezogen, als sie sich aus dem Gesetze und insbesondere aus den für den Nießbrauch geltenden zwingenden Normen ergeben. Eine andere Auffassung liegt auch dem Urteile Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 317 nicht zugrunde. Der Inhalt des Vertrages steht mit zwingenden Vorschriften des Gesetzes nirgends in Widerspruch, und es kann insbesondere auch die Bestimmung des Vertrages nicht beanstandet werden, daß die Mieteinkünfte außer zur Tilgung der Forderung des Klägers auch noch zur Tilgung der Forderung eines anderen Gläubigers zu verwenden sind. Der Kläger konnte sich hierzu obligatorisch nicht minder verpflichten, als zur Herausgabe eines Teils der Einkünfte an den Schuldner selbst; das dingliche Recht zur alleinigen Verfügung über die Mieten wurde dadurch nicht berührt.“